
S 104 AS 6467/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	27
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Widerspruchsverfahren – Notwendigkeit Zuziehung Bevollmächtigter
Leitsätze	-
Normenkette	SGB X §63

1. Instanz

Aktenzeichen	S 104 AS 6467/19
Datum	15.12.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 27 AS 1588/21
Datum	01.08.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung des Klägers wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 14. 12.2021 aufgehoben.

Â

Der Beklagte wird unter Änderung seines Bescheides vom 20.Â Juni 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.Â Juni 2019 verpflichtet, die Zuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten fÃ¼r das Widerspruchsverfahren Ã¼ber den Widerspruch des Klägers gegen den Bescheid vom 3. Juni 2019 fÃ¼r notwendig zu erklären.

Â

Der Beklagte hat dem Kläger dessen notwendige außergerichtliche Kosten fÃ¼r das gesamte Verfahren zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Â

Â

Tatbestand

Â

Die Beteiligten streiten darüber, ob in einem abgeschlossenen Widerspruchsverfahren des Klägers die Zuziehung eines Bevollmächtigten für notwendig zu erklären war.

Â

Der im Jahr 1986 geborene Kläger beantragte am 28. Mai 2019 bei dem Beklagten Jobcenter die Gewährung von Grundsicherungsleistungen. Mit Bescheid vom 3. Juni 2019 lehnte der Beklagte den Antrag ab und führte zur Begründung aus, der Kläger habe keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, weil er ein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland allein zum Zwecke der Arbeitssuche habe. Nach Beendigung seiner Erwerbstätigkeit zum 27. Juni 2018 habe sein Arbeitnehmerstatus nur bis zum 27. Dezember 2018 fortgewirkt.

Â

Am 11. Juni 2019 legte der Kläger persönlich schriftlich Widerspruch gegen den Bescheid vom 3. Juni 2019 ein. Er machte geltend, für ihn als EU-Bürger sei der Arbeitnehmerstatus dauerhaft gegeben, weil er bereits länger als ein Jahr am Stück in Deutschland erwerbstätig gewesen sei. Auf diesen Widerspruch des Klägers reagierte der Beklagte zunächst nicht.

Â

Mit Schreiben vom 18. Juni 2019 unter Beifügung einer schriftlichen Vollmachturkunde ebenfalls vom 18. Juni 2019 meldete sich der Prozessbevollmächtigte des Klägers als Verfahrensbevollmächtigter im Widerspruchsverfahren gegen den Bescheid vom 3. Juni 2019. Er machte geltend, Leistungen seien zu gewähren, der Ausschluss des Klägers vom Bezug von Leistungen liegen nicht vor. Der Kläger habe am 13. Juni 2019 mit Schreiben vom 11. Juni 2019 bereits selbst Widerspruch gegen den Bescheid eingelegt.

Â

Mit Schreiben vom 19. Juni 2019 best tigte der Beklagte gegen ber dem Verfahrensbevollm chtigten des Kl gers den Eingang seines Widerspruches vom 18.  Juni 2019 am 18. Juni 2019. Mit Bescheid vom 20.  Juni 2019 hob der Beklagte, wiederum adressiert an den Verfahrensbevollm chtigten des Kl gers, den Bescheid vom 3.  Juni 2019 auf und bewilligte mit gesondertem Bescheid vom 20. Juni 2019 Leistungen gegen ber dem Kl ger. Die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes f r das Widerspruchsverfahren erkl rte der Beklagte als nicht notwendig, weil der Widerspruchsf hrer am 11.  Juni 2019 den Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid erhoben und bereits im Widerspruchsschreiben die rechtlich entscheidenden Punkte vorgebracht habe, die im Ergebnis zur Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 3.  Juni 2019 gef hrt h tten.

 

Den hiergegen gerichteten Widerspruch des Kl gers wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 28.  Juni 2019 mit gleichartiger Begr ndung zur ck.

 

Mit seiner anschlie end zum Sozialgericht Berlin erhobenen Klage hat der Kl ger sein Ziel weiterverfolgt, die Erkl rung der Notwendigkeit der Zuziehung eines Verfahrensbevollm chtigten f r das Widerspruchsverfahren gegen den Bescheid vom 3.  Juni 2019 zu erreichen. Mit Gerichtsbescheid vom 14.  Dezember 2021 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Die Kammer wies zwar darauf hin, dass es sich nach ihrer Einsch tzung durchaus so verhalten, dass gerade in sozialrechtlichen Angelegenheiten der Rechtssuchende nur in Ausnahmef llen in der Lage sein d rfte, seine Rechte gegen ber der Verwaltung ausreichend zu wahren mit der Folge, dass wegen des Gebots des effektiven Rechtsschutzes regelm  ig die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts im Widerspruchsverfahren notwendig sein d rfte. Die Kammer sehe in diesem Fall jedoch deswegen eine Ausnahme, weil alleine die Widerspruchsbegr ndung des Kl gers zum Erfolg des Widerspruchs gef hrt und damit die weitere Unterst tzung durch einen Rechtsanwalt unn tig gemacht habe.

 

Gegen diesen Gerichtsbescheid hat der Kl ger fristgem   Berufung zum Landessozialgericht eingelegt. Er macht geltend, auch wenn der Kl ger zun chst selbst Widerspruch eingelegt habe, habe er doch den Bevollm chtigten aufgesucht und ihn mit der F hrung des Widerspruchsverfahrens beauftragt. Auch sei der Inhalt des Widerspruchsverfahrens nicht so einfach und selbstverst ndlich gewesen, wie es der Beklagte und das Sozialgericht darstellten.

 

Der Kl ger beantragt,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 14. Dezember 2021 aufzuheben und den Beklagten unter Ãnderung seines Bescheides vom 20. Juni 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Juni 2019 zu verpflichten, die Zuziehung eines VerfahrensbevollmÃchtigten fÃ¼r das Widerspruchsverfahren des KlÃ¤gers gegen den Bescheid vom 3.Â Juni 2019 fÃ¼r notwendig zu erklÃ¶ren.

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Er hÃ¶lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Â

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die zwischen den Beteiligten gewechselten SchriftsÃtze nebst Anlagen sowie auf die Verwaltungsakten des Beklagten, die dem Senat bei seiner Entscheidung in elektronischer Form vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

Â

Â

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Â

Die Entscheidung konnte durch den Vorsitzenden als Berichterstatter ergehen, weil sich die Beteiligten hiermit einverstanden erklÃ¶rt haben.

Â

Die Berufung ist zulÃ¤ssig, insbesondere statthaft gemÃÃ § [144](#)

Sozialgerichtsgesetz (SGG). Es liegt insbesondere kein Ausschlussgrund nach [Â§ 144 Abs. 2 SGG](#) vor, denn die Entscheidung $\frac{1}{4}$ ber die Notwendigkeit der Zuziehung eines Verfahrensbevollm $\ddot{a}$ chtigten im Widerspruchsverfahren ist kein Verwaltungsakt, der auf eine Leistung gerichtet ist, sondern eine verfahrensrechtliche Statusentscheidung.

Â

Die Berufung hat auch in der Sache Erfolg. Die angefochtenen Entscheidungen sind, soweit sie die Zuziehung eines Verfahrensbevollm $\ddot{a}$ chtigten f $\ddot{u}$ r das Widerspruchsverfahren gegen den Bescheid vom 3. Juni 2019 betreffen, rechtswidrig und zu $\ddot{a}$ ndern bzw. aufzuheben. Der Beklagte war in der aus dem Tenor ersichtlichen Weise zu verpflichten.

Â

Rechtsgrundlage f $\ddot{u}$ r das Begehren des Kl $\ddot{a}$ gers ist Â§ 63 Abs. 3 S. 2 Sozialgesetzbuch/Zehntes Buch (SGB X). Nach dieser Vorschrift bestimmt die Beh $\ddot{o}$ rde, die eine Kostenentscheidung im Widerspruchsverfahren getroffen hat, auch, ob die Zuziehung eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollm $\ddot{a}$ chtigten notwendig war. Diese Entscheidung ist aus vorausschauender Sicht nach objektiven Ma $\ddot{s}$ st $\ddot{a}$ ben zu treffen, d. h. danach, ob sich ein verst $\ddot{a}$ ndiger Dritter vorausschauend in der konkreten Situation der Hilfe eines Verfahrensbevollm $\ddot{a}$ chtigten f $\ddot{u}$ r das Widerspruchsverfahren bedient h $\ddot{a}$ tte. Dabei spielt insbesondere eine Rolle, welche Bedeutung das Widerspruchsverfahren f $\ddot{u}$ r den Rechtsschutzsuchenden besa $\ddot{t}$.

Â

Nach diesen Ma $\ddot{s}$ st $\ddot{a}$ ben war die Zuziehung eines Verfahrensbevollm $\ddot{a}$ chtigten f $\ddot{u}$ r das Widerspruchsverfahren auszusprechen. Der angefochtene Ablehnungsbescheid lehnte Grundsicherungsleistungen in jeglicher Hinsicht ab und besa $\ddot{t}$ damit f $\ddot{u}$ r den Kl $\ddot{a}$ ger in hohem Ma $\ddot{s}$ e existenzielle Bedeutung. Es liegt auch nicht der von dem Sozialgericht angenommene Ausnahmefall vor, dass aus anderen Gr $\ddot{u}$ nden die Zuziehung eines Bevollm $\ddot{a}$ chtigten vorliegend entbehrlich gewesen sein k $\ddot{o}$ nnte, weil der Kl $\ddot{a}$ ger bereits mit seinem urspr $\ddot{u}$ nglichen Widerspruchsschreiben die entscheidenden Sachargumente vorgetragen hat, die letztlich zum Erfolg seines Widerspruches gef $\ddot{u}$ hrt haben. Denn bei der hier allein ma $\ddot{s}$ geblichen vorausschauenden Betrachtung konnte weder der Kl $\ddot{a}$ ger konkret noch jeder andere verst $\ddot{a}$ ndige Dritte an seiner Stelle wissen, ob das Widerspruchsvorbringen im Widerspruchsschreiben ausreichend sein w $\ddot{u}$ rde, um eine Entscheidung des Beklagten zugunsten des Kl $\ddot{a}$ gers herbeizuf $\ddot{u}$ hren.

Â

Im $\ddot{A}$ brigen weist der Senat erg $\ddot{a}$ nzend darauf hin, dass selbst bei einer r $\ddot{u}$ ckschauenden Betrachtungsweise vorliegend nicht anders zu entscheiden w $\ddot{a}$ re. Zwar hat der Kl $\ddot{a}$ ger selbst Widerspruch eingelegt, es findet sich jedoch in

den Verwaltungsvorgängen des Beklagten kein Hinweis darauf, dass der Beklagte auf diesen Widerspruch reagiert hat. Erst nachdem der Verfahrensbevollmächtigte des Klägers sich als Rechtsanwalt im Verfahren unter Vorlage einer Vollmacht gemeldet hatte, erfolgte sehr zeitnah eine Reaktion durch den Beklagten in Gestalt einer Eingangsbestätigung und in Gestalt eines Abhilfebescheides. Solche Reaktionen fanden im Hinblick auf den Widerspruch des Klägers selbst indessen nicht statt. Auch bei rückschauender Betrachtungsweise war objektiv die Zuziehung eines Bevollmächtigten notwendig, um das Verfahren voranzubringen.

Ä

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) und entspricht dem Ausgang des Verfahrens in der Sache selbst.

Ä

Die Revision war nicht zuzulassen, Zulassungsgründe nach [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 15.09.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024